# bvitg-Stellungnahme

## zu NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz – NIS2UmsuCG

**Kontakt:**
**Elias Kaiser**
Referent eHealth
elias.kaiser@bvitg.de
www.bvitg.de

Der Bundesverband Gesundheits-IT – bvitg e. V. begrüßt die Veröffentlichung des Referentenentwurfs zum NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz (kurz: NIS2UmsuCG) und die damit einhergehenden Änderungen. Die Wiederaufnahme des parlamentarischen Prozesses stellt einen richtigen und notwendigen Schritt zur Stärkung der IT-Sicherheit in kritischen und wichtigen Sektoren dar. Vor diesem Hintergrund nimmt der bvitg wie folgt Stellung zum Referentenentwurf.

Mit dem vorliegenden Entwurf erfüllt der Gesetzgeber die Anforderungen der im Dezember 2022 vom EU-Parlament verabschiedeten Richtlinie (EU) 2022/2555 und überführt diese in nationales Recht. Ziel ist es, die IT-Sicherheitslandschaft innerhalb der Mitgliedstaaten der EU gemeinsam zu stärken und weiterzuentwickeln.

Nach den erheblichen Verzögerungen im Gesetzgebungsprozess durch den Regierungswechsel begrüßt der bvitg ausdrücklich, dass der Gesetzgeber nun Regelungen zu kritischer und wichtiger Infrastruktur trifft und gleichzeitig verbindliche Anforderungen an die Umsetzung entsprechender Maßnahmen definiert. Angesichts jüngster IT-Sicherheitsvorfälle im klinischen Bereich wird deutlich, dass klare Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten essenziell sind, um IT-Sicherheitsrisiken zu minimieren.

Vor diesem Hintergrund möchte der Bundesverband Gesundheits-IT – bvitg e.V. auf nachfolgenden Sachverhalt aufmerksam machen:

## Zu Artikel 8 - Änderung der Änderung der BSI-Kritisverordnung

### *Konkretisierung des zu streichenden Begriffs der BSI- Kritisverordnung für den Sektor Finanzwesen*

| |
|---|
| vgl. Artikel 8; § 7. Ref.-E NIS2UmsuCG |
| c) In Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter „Versicherungsdienstleistungen und“ gestrichen. |

Die aktuell vorliegende Fassung sieht im Rahmen des Artikels 8 eine Änderung des § 7 BSI-KritisV für den Sektor Finanz- und Versicherungswesen vor – insbesondere im Hinblick auf die Anpassung des Geltungsbereichs. Die vorgesehene Streichung der Begrifflichkeit „Versicherungsdienstleistungen und“ führt jedoch dazu, dass in § 7 Abs. 1 Nr. 5 BSI-KritisV weiterhin von „Leistungen der Sozialversicherung sowie der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ die Rede ist.

Da der Gesetzgeber im Referentenentwurf die Einführung eines eigenständigen Kritis-Sektors „Leistungen der Sozialversicherung sowie

Grundsicherung für Arbeitsuchende“ gemäß Artikel 8 § 8 Ref.-E NIS2UmsuCG vorsieht, ist eine eindeutige Abgrenzung und Festlegung des Geltungsbereichs erforderlich. Der bvitg e. V. spricht sich daher für eine rechtssichere Klarstellung aus.

Ergänzend weist der bvitg darauf hin, dass auch eine Anpassung im Anhang 6, Nr. 1, Satz 1.26 der BSI-KritisV notwendig ist. Die dort verwendete Formulierung: *„[…] Versicherungsleistung oder Leistungen der Sozialversicherung oder ein IT-System der Bundesagentur für Arbeit zur Auszahlung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch an den Zahlungsempfänger.*“ sollte ebenfalls gestrichen werden und in den noch zu erstellenden Anhang gemäß Artikel 8 § 8 Ref.-E NIS2UmsuCG aufgenommen werden.

Ergänzend regt der bvitg e. V. an, die Gesetzesbegründungen zu Artikel 8 oder alternativ zu Artikel 1 § 2 Nummer 24 dahingehend zu erweitern, dass die Gründe für den Wegfall des Begriffs „Versicherungswesen“ bzw. „Versicherungsdienstleistungen“ näher erläutert werden. Eine solche Klarstellung würde zur besseren Nachvollziehbarkeit der Systematik und Abgrenzung der betroffenen Sektoren beitragen.

## Zusammenfassung

Der bvitg e. V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Kommentierung des Referentenentwurfs zum NIS2UmsuCG. Das Gesetzesvorhaben stellt einen zentralen Baustein zur Stärkung der IT-Sicherheit in Deutschland und den EU-Mitgliedstaaten dar. Zur Sicherstellung der erforderlichen Rechtssicherheit regt der bvitg eine Klarstellung und Konkretisierung des Geltungsbereichs der betroffenen Regelungen an.

Als kompetenter Ansprechpartner steht der bvitg dem Gesetzgeber sowie allen relevanten Akteuren jederzeit zur Verfügung, um gemeinsam an einer nachhaltigen Stärkung der IT-Sicherheitslandschaft zu arbeiten.